jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 58a ApoG Verfahren zur Genehmigung von Pachtverträgen

ApoG - Apothekengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

§ 58a.

Dem Antrag gemäß § 17 Abs. 3 sind

1. 1.Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 3,
2. 2.der Pachtvertrag, und
3. 3.alle zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vereinbarungen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Betrieb der Apotheke stehen, sofern dies zur Beurteilung der Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 3 erforderlich ist,

beizulegen.

In Kraft seit 29.03.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at